
UNIQFOOD Verhaltenskodex für Geschäftspartner

Stand: April 2025

1 Präambel

Wir bei UNIQFOOD sind uns unserer Verantwortung gegenüber Mensch, Umwelt und Gesellschaft bewusst. Als Teil der globalen Lieferketten setzen wir uns für die Einhaltung der Menschenrechte, fairer Arbeitsbedingungen sowie dem Schutz von Umwelt und Ressourcen ein. Der vorliegende Verhaltenskodex legt die grundlegenden Erwartungen fest, die wir an unsere Geschäftspartner – dazu zählen Vertragspartner, Zulieferer, Produzenten und Dienstleister – richten, um sicherzustellen, dass diese Verantwortung entlang der Lieferkette übernommen wird. Grundlage dieses Kodex bilden internationale anerkannte Standards und Leitlinien, wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN), die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der UN Global Compact.

2 Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Geschäftspartner der UNIQFOOD-Gruppe, bestehend aus der UNIQFOOD GmbH und der UNIQFOOD Produktions GmbH (nachfolgend gemeinsam „UNIQFOOD“ genannt). Er verpflichtet sie zur Einhaltung der enthaltenen Sozial- und Umweltstandards an allen Geschäfts- und Produktionsstandorten, einschließlich Tochterunternehmen, die mit der Herstellung und/oder Bereitstellung von Waren und/oder Dienstleistungen für UNIQFOOD beauftragt sind. Zusätzlich ermutigen wir unsere Geschäftspartner, die im Verhaltenskodex aufgeführten Grundsätze und Anforderungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten in ihren eigenen Geschäftsbeziehungen zu verankern.

3 Soziale Verantwortung

3.1 Verbot von Zwangsarbeit

Wir dulden keine Form der Zwangs- oder Pflichtarbeit, Sklaverei oder andere Formen unfreiwilliger Arbeit. Dies schließt unter anderem Schuldknechtschaft, erzwungene Überstunden oder die Beschlagnahmung von Ausweisdokumenten ein. Jede Arbeit muss freiwillig und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Mitarbeitende müssen zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses haben. Vor Beschäftigungsbeginn sind Arbeitnehmer:innen alle Informationen über ihre Rechte, Pflichten und Arbeitsbedingungen in schriftlicher Form und für sie verständlicher Sprache vorzulegen.

3.2 Verbot von Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Beschäftigter

Jegliche Form der Kinderarbeit ist streng verboten. Das anwendbare gesetzliche Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung ist zu beachten. Personen unter dem Alter der Beendigung der allgemeinen Schulpflicht des Beschäftigungsortes sowie unter 15 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden.

Die Rechte jugendlicher Mitarbeitender zwischen 15 und 18 Jahren sind besonders zu schützen. Sie dürfen insbesondere nicht nachts arbeiten und nur Tätigkeiten ausüben, die ihre Gesundheit, Sicherheit und Entwicklung nicht gefährden. Der Zugang zur Teilnahme an Bildungs- und Schulungsprogrammen ist sicherzustellen.

3.3 Existenzsichernde Entlohnung

Allen Beschäftigten ist eine faire und angemessene Vergütung zu zahlen. Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden (mit Zuschlägen) hat jeweils mindestens den geltenden gesetzlichen Mindestlöhnen und/oder den branchenüblichen Standards zu entsprechen, je nachdem, welcher Wert höher ist. Darüber hinaus sollen Löhne und Gehälter ausreichen, um den grundlegenden Lebensbedarf der Beschäftigten und ihrer Familien zu decken. Die Vergütung muss regelmäßig, pünktlich und vollständig ausgezahlt werden und sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen, wie Sozialversicherungsbeiträge, beinhalten.

3.4 Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder Branchenstandards entsprechen, je nachdem, welche Vorgabe strenger ist. Überstunden müssen freiwillig sein und dürfen nicht regelmäßig gefordert werden. Die reguläre wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden zuzüglich maximal 12 Überstunden nicht überschreiten. Darüber hinaus ist das Recht auf Ruhepausen an jedem Arbeitstag sowie das Recht auf mindestens einen freien Tag in sieben Tagen zu beachten.

3.5 Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Beschäftigten Arbeitnehmer:innenvertretungen zu gründen und/oder ihnen beizutreten, einschließlich Gewerkschaften ihrer Wahl, das Recht auf Kollektiv- und Tarifverhandlungen sowie das Streikrecht sind zu respektieren, soweit dies im jeweiligen Beschäftigungsland rechtlich zulässig ist. Arbeitnehmer:innen dürfen aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft keine Diskriminierung, Repressalien und/oder Einschüchterung befürchten.

3.6 Verbot von Diskriminierung

Jede:r Arbeitnehmer:in hat das Recht, in Würde und Respekt behandelt zu werden. Diskriminierung jeglicher Art ist am Arbeitsplatz strikt zu unterbinden und zu verhindern. Beschäftigte dürfen weder bei der Einstellung noch während des Arbeitsverhältnisses oder beim Zugang zu Aus- und Weiterbildungen aufgrund von Geschlecht, Alter, Religion, Abstammung, Geburt, sozialem Hintergrund, Behinderung, ethischer und nationaler Herkunft, Nationalität, Mitgliedschaft in Gewerkschaften oder anderen legitimierten Organisationen, politischer Zugehörigkeit oder Meinung, sexueller Orientierung, familiärer Pflichten, Familienstand, Schwangerschaft, Krankheiten und/oder weiteren individuellen Eigenschaften mit möglichem Diskriminierungspotenzial, diskriminiert oder ausgeschlossen werden.

Chancengleichheit und Gleichbehandlung müssen in allen Aspekten der Beschäftigung gewährleistet sein. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine inklusive Arbeitsumgebung fördern, die die Vielfalt der Mitarbeitenden wertschätzen und Diskriminierung, Belästigung sowie Mobbing aktiv verhindern.

3.7 Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Den Beschäftigten muss ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld bereitgestellt werden, das den geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie internationalen Standards entspricht. Es sind fortlaufend Risikobewertungen der Arbeitsplätze zur systematischen Identifikation von Gefährdungen durchzuführen und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Arbeitssicherheit und der Gesundheit zu treffen, um Unfälle und Gesundheitsrisiken zu verhindern und zu minimieren. Dies schließt die Bereitstellung sicherer Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstung in passender Größe und regelmäßige Schulungen der Mitarbeitenden zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ein. Darüber hinaus muss der Zugang zu saubereren Sanitäreinrichtungen und Trinkwasser sowie angemessene Ruhepausen gewährleistet sein.

3.8 Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage

Land, Wälder oder Gewässer, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert, dürfen nicht widerrechtlich entzogen oder zwangsgeräumt werden. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserverbrauch sind zu vermeiden, wenn diese die Gesundheit von Menschen gefährden, die natürlichen Voraussetzungen für Nahrungsproduktion erheblich beeinträchtigen oder den Zugang zu sauberem Trinkwasser und Sanitäranlagen einschränken oder verhindern.

4 Ökologische Verantwortung

4.1 Angemessener Umweltschutz

Ein verantwortungsvolles, unternehmerisches Handeln im Einklang mit allen anwendbaren nationalen und internationalen Gesetzen, Bestimmungen und Standards zur Begrenzung und Vermeidung von Umweltbelastungen wird vorausgesetzt. Insbesondere müssen Umweltstandards für Bodenveränderungen, Abwasserbehandlungen, Abfallbewirtschaftung und den Ausstoß von (Treibhausgas-)Emissionen eingehalten werden und es dürfen keine Gefahrenstoffe in die Umwelt gelangen oder Menschen schädigen.

Dies umfasst darüber hinaus die Betrachtung und Bewertung der Geschäftstätigkeiten hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen sowie die Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Vermeidung, Abschwächung und Behebung negativer Auswirkungen auf die umliegenden Gemeinden, die natürlichen Ressourcen, das Klima und die Umwelt insgesamt.

4.2 Ressourcenschonendes Handeln

Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffe sind sparsam und effizient zu nutzen. Zudem sind Maßnahmen zur Reduzierung von Verbrauch und Verschwendung sowie von Emissionen und Abfällen zu ergreifen. Wo immer dies möglich ist, sollen der Einsatz erneuerbarer Energien und nachhaltig hergestellter Rohstoffe gegenüber konventioneller Optionen bevorzugt werden. Chemikalien sind gezielt einzusetzen und deren Verwendung auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

5 Ethische Standards

5.1 Verbot von Korruption und Geldwäsche

Jegliche Form von Korruption, Bestechung oder unlauteren Geschäftspraktiken wird nicht geduldet. Alle nationalen und internationalen Gesetze zu Korruptionsbekämpfung sind einzuhalten und es ist sicherzustellen, dass keine finanziellen oder anderen Anreize angeboten, versprochen oder angenommen werden, um sich unrechtmäßig Vorteile zu verschaffen.

Es sollen aktiv Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche etabliert werden. Dazu sind Kontrollmechanismen einzurichten, um sicherzustellen, dass finanzielle Transaktionen weder zur Verschleierung der Herkunft illegaler Gelder noch zur Finanzierung krimineller Aktivitäten genutzt werden. Alle Prozesse sind so zu gestalten, dass jeglicher Verdacht auf Bestechung oder unethischen Verhaltens vermieden wird. Hinweise auf korrupte Handlungen oder verdächtige Vorgänge müssen unverzüglich offen gelegt und mit Verantwortungsbewusstsein behandelt werden, um Transparenz und die Einhaltung rechtlicher Vorschriften zu gewährleisten.

5.2 Vermeidung von Interessenskonflikten

Potentielle und tatsächliche Interessenskonflikte, die aus privaten Angelegenheiten, wirtschaftlichen Verbindungen oder Beziehungen zu Angehörigen oder anderen nahestehenden Personen oder Organisationen entstehen könnten, sollen frühzeitig erkannt und vermieden werden. Geschäftsentscheidungen müssen stets auf einer objektiven und transparenten Grundlage getroffen werden, ohne dass persönliche oder finanzielle Interessen die Unabhängigkeit oder Integrität beeinflussen.

5.3 Fairer Wettbewerb

Die Prinzipien des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten sowie alle geltenden kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften sind zu respektieren. Es ist untersagt, durch Absprachen, Preisabsprachen, Marktaufteilungen oder andere unlautere Praktiken den Wettbewerb zu verzerren. Ein freier und fairer Wettbewerb ist essenziell, um langfristig nachhaltige Geschäftsbeziehungen zu fördern.

6 Kenntnisnahme und Einverständnis

Dieser Verhaltenskodex ist Bestandteil unserer Bestellbedingungen. Mit Annahme einer Bestellung erkennt der Geschäftspartner die darin enthaltenen Prinzipien und Anforderungen an und verpflichtet sich, diese während der gesamten Geschäftsbeziehung vollumfänglich einzuhalten. Die Einhaltung dieses Kodexes ist eine wesentliche Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit UNIQUFOOD. Im Falle von Verstößen behalten wir uns geeignete Maßnahmen vor, einschließlich der Beendigung der Geschäftsbeziehung.

7 Sprachfassung und Gültigkeit

Dieser Verhaltenskodex ist in deutscher und englischer Sprache verfügbar. Im Falle von Abweichungen oder Auslegungsunterschieden zwischen den Sprachfassungen ist die deutsche Version maßgeblich.